

# Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

## Informationen zum Erlaubnisverfahren

### §29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung

#### Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

Die Straßenverkehrsordnung schreibt für Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, ein Erlaubnisverfahren vor.  
Erlaubnispflichtige Veranstaltungen sind insbesondere:

#### **1. Motorsportliche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern**

- Rennen (= Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten)  
Diese Veranstaltungen sind nur mit Straßensperrungen und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Oldtimer-/Ausfahrten und Orientierungsfahrten, wenn mindestens 30 Fahrzeuge am gleichen Ort starten oder ankommen.
- Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge, wenn die Durchschnitts- oder Mindestgeschwindigkeit vorgeschrieben ist,
  - die Fahrzeit (auch ohne Bewertung der Fahrzeit) vorgeschrieben ist,
  - die Streckenführung vorgeschrieben ist,
  - der Sieger nach meistgefahrenen Kilometern ermittelt wird,
  - Sonderprüfungen auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden,
  - im geschlossenen Verband gefahren wird.

#### **2. Veranstaltungen mit Fahrrädern**

- Radrennen, Mannschaftsfahrten
- Duathlon, Triathlon
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist.

Radveranstaltungen, bei denen keine Bundesstraßen befahren werden, kein „Fahren auf Zeit“ und kein „Pulkstart“ vorliegt, Start-, Ziel- und andere Kontrolleinrichtungen keine besonderen verkehrsregelnden Maßnahmen erfordern, unterliegen unabhängig von der Teilnehmerzahl in der Regel nicht der Erlaubnispflicht. Diese Veranstaltungen sind jedoch anzeigepflichtig.

### **3. Sonstige Veranstaltungen**

- Volkswanderungen und Volksläufe (Marathon), wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird
- große Umzüge bei Volksfesten u. ä.

Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsüblich und somit nicht erlaubnispflichtig.

Versammlungen und Aufzüge werden nach den Regelungen des Versammlungsrechts beurteilt. Solche Veranstaltungen sind bei den zuständigen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

### **Sinn und Zweck des Erlaubnisverfahrens**

Mit dem Erlaubnisverfahren soll sichergestellt werden, dass

- > die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
- > die Verkehrsvorschriften befolgt werden,
- > eine Veranstaltung vom Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt wird,
- > auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rücksicht genommen wird.

Auch anderen öffentlich-rechtlichen Belangen, z.B. dem Natur- oder Wasserschutz wird bei der Prüfung durch die Erlaubnisbehörde Rechnung getragen.

### **Zuständige Behörden für das Erlaubnisverfahren sind:**

- **Bürgermeister/innen oder Oberbürgermeister/innen** der Gemeinde/Stadt, auf deren Gebiet die Veranstaltung ausschließlich stattfindet,
- **Landräte/innen**, wenn Veranstaltungen über das Gebiet einer Gemeinde/Stadt hinausgehen, oder klassifizierte Straßen, betroffen sind (Landstraße, Bundesstraße),
- das **Regierungspräsidium**, wenn Veranstaltungen über die Grenzen eines Landkreises hinausgehen und/oder mehrere Regierungsbezirke bzw. mehrere Bundesländer betroffen sind. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Startort der Veranstaltung.

### **Antrag**

Das Erlaubnisverfahren beginnt mit der Stellung des Antrages. Antragsformulare und weitere Vordrucke können Sie von unserer Internetseite ([Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum – Genehmigung | Landkreis Marburg-Biedenkopf](#)) herunterladen.

Für einen prüffähigen Antrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- Streckenverlauf (Bezeichnung der öffentlichen Straßen/Wege, die benutzt werden)
- Lageplan mit farblicher Markierung des Streckenverlaufs
- Veranstaltererklärung gemäß Vordruck
- Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Antrag auf Anordnung nach § 45 StVO gemäß Vordruck (falls verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig sind)
- Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlich: ein Sachverständigengutachten über die Geeignetheit der Fahrtstrecken und die gebotenen Sicherungsmaßnahmen
- Bei Triathlon-Veranstaltungen: Genehmigung des Hessischen Triathlon-Verbandes

Bei Antragstellung per E-Mail ist darauf zu achten, dass die Datenmenge nicht zu groß ist und die Anträge unterschrieben sind. Die Unterlagen sind nicht in einer Datei zusammen zu fassen, sondern einzeln anzufügen.

### **Verfahrensablauf**

Nach Eingang Ihres Antrages wird kurzfristig ein Anhörungsverfahren eingeleitet, indem Behörden beteiligt werden, deren Ressort berührt ist: Polizei, Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger, Forst- und Naturschutzbehörden. Sollen Bahnübergänge gekreuzt werden, sind auch die betroffenen Eisenbahninfrastruktur Behörden anzuhören.

Als Antragsteller erhalten Sie Kenntnis von dem Anhörungsverfahren.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird über den Antrag entschieden. Der Erlaubnisbescheid erfolgt schriftlich und wird zusammen mit der Gebührenfestsetzung auf dem Postweg übersandt.

### **Bearbeitungsdauer**

Im Regelfall ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 6 Wochen zu rechnen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen (Rennen) oder Großveranstaltungen ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten vorgesehen.

### **Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren**

Das Erlaubnisverfahren ist gebührenpflichtig. Im Normalfall werden 50,- € - 200,- € (Gebühr für die Amtshandlung und evtl. Auslagen) in Rechnung gestellt. Für die Sondernutzung von Bundesfern- und Landesstraßen durch Sperrungen und ggf. erforderliche Streckenabnahmen können nach dem hessischen Straßengesetz weitere Gebühren anfallen.

### **Lichtzeichenanlagen**

Sofern im Rahmen der Veranstaltung Ab- und Einschaltungen an Lichtsignalanlagen und Fußgängerschutzanlagen erforderlich werden, ist der Veranstalter verpflichtet, das Notwendige bei den entsprechenden Wartungsfirmen zu veranlassen. Die Anschriften der Wartungsfirmen sind bei Hessen Mobil ([www.mobil.hessen.de](http://www.mobil.hessen.de)) zu erfragen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von den Wartungsfirmen gesondert in Rechnung gestellt.

## Wald

Bei Benutzung von Waldwegen ist eine Gestattung des Waldbesitzers einzuholen.

## Naturschutz

Konflikte mit Naturschutzbelangen oder schützenswerten Tieren und Lebensräumen können bereits durch die Wahl des Streckenverlaufs, des Veranstaltungszeitpunkts oder der Planung von Verpflegungs- oder Kontrollstellen vermieden werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ist empfehlenswert.

## Versicherungen

Eine Erlaubnis setzt den Nachweis folgender Mindestversicherungssummen voraus:

| <b>I. Veranstalterhaftpflichtversicherung</b>                        |                                                                    |                    |                         |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                                                                      | <b>Personenschäden/<br/>Einzelperson</b>                           | <b>Sachschäden</b> | <b>Vermögensschäden</b> |
| Veranstaltungen mit Kraftwagen/gemischte Veranstaltungen             | 500.000 € /<br>150.000 €                                           | 100.000 €          | 20.000 €                |
| Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts                            | 250.000 € /<br>150.000 €                                           | 50.000 €           | 5.000 €                 |
| Radsportveranstaltungen/<br>andere Veranstaltungen mit Fahrrädern    | 250.000 € /<br>100.000 €                                           | 50.000 €           | 5.000 €                 |
| sonstige Veranstaltungen                                             | 250.000 € /<br>100.000 €                                           | 50.000 €           | 5.000 €                 |
| <b>II. Zusätzlich</b>                                                |                                                                    |                    |                         |
|                                                                      | <b>Haftplicht für jedes<br/>teilnehmende<br/>Fahrzeug pauschal</b> |                    |                         |
| Motorsportliche<br>Veranstaltungen auf nicht<br>abgesperrten Straßen | Kraftwagen<br>1.000.000 €<br>Motorräder und Karts<br>500.000 €     |                    |                         |

Bei Rennen sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen (z. B. Rekordversuchen) sind weitere Versicherungen (u.a. Unfallfallversicherungen für Zuschauer, Fahrer, Beifahrer oder Helfer/ Streckenposten) notwendig. Einzelheiten ergeben sich aus einer Verwaltungsvorschrift, die bei der Erlaubnisbehörde nachgefragt werden können.